



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01076**
Datum: 11.09.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.10.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 24**
 „Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 24 „Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2015.
2. Der Entwurf des Änderungsplanes des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 24 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht sind öffentlich auszulegen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element: 1.51101 veranschlagt.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 24
„Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“

- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs -

1. Planungsanlass

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Halle im Stadtviertel Frohe Zukunft. Östlich der JVA erfolgt eine Neuordnung gewerblicher Bauflächen zur Sicherung des Polizeiversorgungslagers, des zentralen Einsatzdienstes (Diensthundeführereinheit) und des Landesamtes für Verbraucherschutz am Standort. Die planungsrechtliche Sicherung der Vorhaben erfolgt durch die Stadt Halle (Saale).

Die Erweiterung der JVA ist nur über einen Bebauungsplan (B-Plan) zu realisieren, der aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Im Zuge der Erweiterung der JVA werden nördlich, westlich und östlich der Sonderbaufläche Haftanstalt gelegene Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Insgesamt beträgt die Summe der Erweiterungsflächen 4,8 ha.

Die Größenordnung der Erweiterungsflächen in Verbindung mit der Umwandlung von als Flächen für den Wald bzw. Grünflächen dargestellten Flächen in eine Baufläche und die Inanspruchnahme von Teilen der östlich angrenzenden gewerblichen Baufläche für die Sonderbaufläche Haftanstalt führen dazu, dass der Bebauungsplan als nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist. Der Flächennutzungsplan muss geändert werden, um die in den Bebauungsplan einzubeziehenden Flächen analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplans (Sondergebiet Justizvollzugsanstalt, Grünflächen) auszuweisen.

Aus vorgenannten Gründen ergibt sich für die Stadt das Erfordernis, planerisch tätig zu werden und über ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für den im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ zu schaffen.

2. Stand des Verfahrens

Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ geführt.

Der Stadtrat hat am 29. Januar 2014 die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan (Beschluss Nr. V/2013/12079) beschlossen und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 164 gefasst (Beschluss Nr. V/2013/12087).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die FNP-Änderung ist am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2014 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2015 am 11. Februar 2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der FNP-Änderung mit Begründung in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 20. März 2015 im Fachbereich Planen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 11. Februar 2015 mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 27. März 2015. Beteiligt wurden ebenfalls die Nachbargemeinden.

3. Ergebnis der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sind gemäß Baugesetzbuch die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu beteiligen.

Aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gab es zur Änderung des Flächennutzungsplanes lfd. Nr. 24 eine Anregung. Diese enthielt eine Reihe von Belangen, die sich auf die FNP-Änderung bzw. die Aufstellung des B-Planes beziehen. Das sind:

- Einfluss der Wasserableitung des Oberflächenwassers auf das Ökosystem an den Posthornteichen,
- Verlust an Waldfläche – wo wird Ausgleichsfläche angelegt, um Mikroklima im Nahbereich nicht zu verändern,
- Verlust an Fläche für Kleingärten – Verlust an Biodiversität, falls Schutzstreifen keine Kompensation bietet,
- Verbrauch und Entsorgung von Wasser bzw. Abwasser (erwarteter Mehrbedarf),
- Umweltauswirkung durch Erhöhung des Liefer- und Personalverkehrs in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets Posthornteich sowie auf Anwohner,
- Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen,
- Lärmentwicklung, insbesondere durch Vergrößerung der Zahl der Freigänger und Insassen,
- Probleme durch örtliche Nähe von Kinderheim und Freigängeranlage.

Eingriff und Ausgleich

Diese Belange werden weitestgehend in der Begründung und im Umweltbericht erörtert. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf alle Schutzgüter dargelegt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden im Rahmen der Umweltprüfung die Eingriffe quantitativ und qualitativ über ein Bewertungsverfahren erfasst und dargestellt sowie notwendige Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und festgelegt. Dort wird auch geregelt, wo und in welchem Umfang der Ausgleich erfolgt, darunter auch für die wegfallende Waldfläche.

Die FNP-Änderung ist den bisherigen Ergebnissen im Umweltbericht zufolge nicht mit negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt verbunden. Die geplanten Eingriffe müssen und können ausgeglichen werden.

Immissionen

Eine stärkere Beeinflussung des Menschen, des Mikroklimas und der Luft, z. B. durch Emissionen, ist ebenfalls nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan Festsetzungen treffen wird, um diese zu vermeiden (z. B. Emissionskontingente). Für den B-Plan wurde ein Schallgutachten erstellt. Darin wurde neben dem Verkehr auch die Zunahme der Zahl der Gefangenen der JVA berücksichtigt.

Bei der Gestaltung der Außensicherungsanlagen, hier insbesondere der Standortwahl und Stärke (Lux) der Beleuchtung, findet das Bundesimmissionsschutzgesetz Anwendung. Hierzu gehört der Austausch alter Techniken gegen eine zum Zeitpunkt der Errichtung verfügbare Technik sowie die Senkung der Verbrauchswerte.

Eine Erhöhung der Stückzahl der Lichtmasten gegenüber den jetzigen Verhältnissen im Außensicherungsbereich ist laut Aussage der Landesbehörden nicht vorgesehen. Verwiesen wird auf die Festlegungen des § 3 Abs. 6c BImSchG sowie die Richtlinien zu Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten.

Erschließung

Wie in der Begründung zur FNP-Änderung dargelegt, ist die stadttechnische Erschließung der JVA grundsätzlich gesichert. Gegebenenfalls müssen technische Maßnahmen (Kapazitätserweiterungen) ergriffen werden, um den Mehrbedarf zu decken. Künftige Ableitungsmöglichkeiten für das Regenwasser werden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens untersucht. Für die Einleitung in den Posthornteich bedarf es einer Genehmigung.

Nachbarschaftsthematik

Die Nachbarschaft von Kinderheim und Freigängeranlage ist seit langer Zeit Realität und ergibt sich aus der örtlichen Situation. Als Problem ist diese Nachbarschaft bisher nicht bekannt.

Andere in der Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellte Fragen u. a. zu fehlenden Fußwegen, dem Stellplatzbedarf, der Gefahr durch Drohnen, fehlenden Sicherheitsstreifen zum Kinderheim bis hin zu fehlenden Therapeuten betreffen das konkrete Bauvorhaben und Belange des Vollzuges und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. nicht über den Flächennutzungsplan zu regeln.

In den **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Gemeinden** erklärten diese ihre Zustimmung zu der Planung bzw. wiesen darauf hin, dass ihre Belange nicht berührt seien. Von Ver- und Entsorgungsunternehmen gab es Hinweise auf zu beachtenden Leitungsbestand.

Die eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen wurden, soweit für die Planung relevant, in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

4. Familienverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben wurde im Jour fixe Familienverträglichkeit am 5. September 2013 vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass die Belange von Familien durch die Erweiterung der JVA nicht unmittelbar berührt werden. Die Umgebung wird durch die Verlagerung der Erschließung an die Dessauer Straße verkehrlich entlastet. Insgesamt wird das Vorhaben daher als familienverträglich beurteilt.

5. Pro und Contra

Pro:

Die Erweiterung der JVA sichert langfristig deren Bestand am Standort Halle. Dies trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowohl in der JVA selbst als auch bei mittelständischen Betrieben in der Stadt und der Region bei, die Dienstleistungsfunktionen übernehmen. Im Zuge des Erweiterungsvorhabens kann zudem die derzeitige Erschließungssituation der JVA zugunsten der umgebenden Wohnbebauung verbessert werden.

Contra:

Die Planung greift im Norden in den Landschaftsraum Posthornteiche ein. Allerdings werden nachzeitigem Kenntnisstand die baulichen Eingriffe dort eher gering ausfallen. Verringert wird der Anteil der bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für den Wald dargestellten

Bereiche.

Weiterhin kommt es zu Eingriffen in die Kleingartenanlage und das Gelände der sozialen Einrichtung in der Nachbarschaft der Haftanstalt, denn für die Erweiterung der JVA werden anteilig auch dort Flächen benötigt. Dies gefährdet aber weder die Existenz der Kleingartenanlage noch die der sozialen Einrichtung.

Im Rahmen von frühzeitigen Informationsveranstaltungen des Landes zum Vorhaben äußerten sich viele Anwohner kritisch zu der geplanten Erweiterung, da sie Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Grundstückswertes fürchten.

Anlagen:

Anlage 1 - FNP-Änderung, lfd. Nr. 24, Änderungsplan (Planausschnitt Maßstab 1:10 000)

Anlage 2 - Begründung zur FNP-Änderung, lfd. Nr. 24, mit Umweltbericht